

PRODUKTBEDINGUNGEN INTERMODAL FLEXIBILITY

BINNENVERKEHR

1. HINTERGRUND

- 1.1. Die folgenden Produktbedingungen der Green Cargo AB ("Green Cargo") gelten bei Ausführung des Dienstes Intermodal Flexibility - Binnenverkehr für den im Kundenabkommen genannten Kunden ("Kunde"). Beide zusammen werden auch als "die Parteien" bezeichnet.
- 1.2. Mit "Intermodal Flexibility" wird in diesen Produktbedingungen ein Dienst bezeichnet, mit dem sich Green Cargo dazu verpflichtet, für Rechnung des Kunden die Beförderung standardisierter Ladeeinheiten innerhalb der Grenzen von Schweden (genannt "Dienst") durchzuführen, die der Kunde bei Bedarf buchen kann, im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Abkommens samt Anhängen (genannt "Abkommen").

2. DIENST

- 2.1. Green Cargo verpflichtet sich, für den Kunden den Dienst gemäß Abkommen zu erbringen.
- 2.2. Green Cargo stellt den Dienst nur bei verfügbarem Platz im Zug oder Wagen bereit.
- 2.3. Der Kunde bestellt den Dienst und Green Cargo bestätigt diese Bestellung durch die Auftragsbestätigung, die dem Kunden und / oder einer anderen Vertragspartei zugesandt wird. Die Buchung der Einheit erfolgt bei der ersten verfügbaren Abfahrt oder nach Übereinkunft. Ohne Auftragsbestätigung seitens Green Cargo ist die Bestellung des Kunden nicht gültig. Sollte der Kunde keine Auftragsbestätigung innerhalb angemessener Zeit erhalten, so soll er beim Kundendienst von Green Cargo weitere Auskünfte einholen.
- 2.4. Der vertraglich vereinbarte Beförderungspreis gilt per standardisierter Ladeeinheit. Im Preis für den Dienst inbegriffen ist die Beförderung zwischen den in der Preis- und Produkthanlage angegebenen Punkten. Wenn nicht anderslautend in der Preis- und Produkthanlage vermerkt, ist eine Kranung auf den Wagen und ein Kranung vom Wagen im Preis inbegriffen. Sämtliche Zusatzleistungen und etwaige sonstige, nicht ausdrücklich im Dienst inbegriffene Handhabung bei Abfahrt und Ankunft, sowie zusätzliche Kranung, Lagerung / Abstellkosten liegen in der Verantwortung des Kunden und werden getrennt in Rechnung gestellt.
- 2.5. Der Dienst gilt als geliefert und zu Ende gebracht, wenn Green Cargo die Ladeeinheit dem vom Kunden angegebenen Empfänger übergeben hat, oder, im Fall, daß die Übergabe nicht stattfinden konnte, wenn Green Cargo sämtliche ihr obliegenden Maßnahmen für die Übergabe der Ladeeinheit an den vom Kunden angegebenen Empfänger ergriffen hat.
- 2.6. Green Cargo hat das Recht, bei Abweichung des Kunden vom Vertrag und bei anderen, ausdrücklich bezeichneten Umständen, Zuschläge in Rechnung zu stellen nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt gültigen Bedingungen im Dokument "Zuschläge im Schienengüterverkehr". Das Dokument kann unter www.greencargo.com/en auf "Customer Support" und dort unter "Terms, conditions and surcharge" eingesehen bzw. geladen werden.

3. PFLICHTEN UND HAFTUNG DES KUNDEN

- 3.1. Im Fall, daß der Kunde nicht der tatsächliche Absender oder Empfänger ist, haftet der Kunde dennoch vollständig gegenüber Green Cargo wie ein Absender oder Empfänger, einschließlich der Haftung für die Einhaltung von Schutzvorschriften bei Abholung und Einlieferung, samt Haftung wie ein Absender von Gefahrgut im Rahmen der geltenden Vorschriften des jeweils

aktuell verwendeten Beförderungsmittels entsprechend Verordnung (2006:263) zur Beförderung von Gefahrgut sowie ADR/RID/IMDG.

- 3.2. Darüber hinaus hat der Kunde bei Ausführung des Dienstes gegenüber Green Cargo immer folgende Verpflichtung:
- a) sicherzustellen, daß Green Cargo laufend Zugang zu allen Informationen hat, die Green Cargo für die Ausführung des Dienstes benötigt;
 - b) sicherzustellen, daß der Absender es Green Cargo ermöglicht, spezifische Ladeeinheiten beim Absender abzuholen, ohne daß zuerst beim Absender Maßnahmen ergriffen werden müssen, wie etwa andere Ladeeinheiten zu bewegen;
 - c) sicherzustellen, daß der Empfänger es Green Cargo ermöglicht, Ladeeinheiten beim Empfänger zum angegebenen Lieferzeitpunkt abzuliefern;
 - d) seinen Teil des Vertrages in einer Weise zu erfüllen, die für Green Cargo die Voraussetzungen schafft, ihren Verpflichtungen zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften im Rahmen des Dienstes nachzukommen;
 - e) sich auf dem jeweils neuesten Stand geltender Gesetze und Regeln zu halten, einschließlich der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Gebühren, Regeln und Hinweise zum Dienst von Green Cargo, die unter www.greencargo.com eingesehen werden können; und
 - f) dafür zu sorgen, daß im Fall, daß der Kunde nicht der Absender oder Empfänger ist, auch diese die entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden und Green Cargo eingehen.
- 3.3. Der Kunde garantiert die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gemäß Abkommen. Der Kunde haftet demnach für etwaige Mehrkosten, die infolge eines Vertragsbruches des Kunden entstehen.
- 3.4. Bei schwerwiegenden Abweichungen des Kunden von den geltenden Richtlinien und seinen o.g. Verpflichtungen gemäß Abkommen, behält sich Green Cargo das Recht vor, den Dienst nicht auszuführen, bis diese Mängel behoben sind.

4. BEFÖRDERUNGSZEITEN

- 4.1. Der Zugverkehr erfolgt nach dem regulären Fahrplan von Green Cargo. An öffentlichen Feiertagen und zur Sommerzeit kann es zu Verkehrsbeschränkungen kommen. Der Zeitpunkt für Einlieferung und Abholung kann sich während der Vertragslaufzeit ändern.
- 4.2. Green Cargo hat das Recht, einseitig Veränderungen im Produktionsnetzwerk innerhalb der Vertragslaufzeit vornehmen zu können, sowohl vorübergehende wie etwa Einstellung einzelner Abfahrten, als auch dauerhafte. Sollten bleibende Veränderungen des Transportnetzwerkes Auswirkungen auf den Kunden haben, etwa eine Herabsetzung der Verkehrsfrequenz oder Betriebsniederlegung eines einzelnen Umschlagbahnhofes, wird Green Cargo den Kunden schriftlich spätestens drei Monate vor Inkrafttreten des Beschlusses benachrichtigen.

5. EINLIEFERUNG UND AUSLIEFERUNG

- 5.1. Der Kunde hat eine Verlade- / Entladezeit von einer Stunde. Bei Überschreiten der Ladefrist werden Wartezeitkosten berechnet. Die höchstmögliche Überschreitungzeit beträgt eine Stunde. Danach wird die Einheit abgestellt, und die Kosten für diese Einheit werden erneut gemäß dem

vereinbarten Transportpreis in Rechnung gestellt. Etwaige Lagerung, Abstellkosten oder zusätzliche Kranung werden getrennt nach Maßgabe des jeweiligen Terminals bzw. Hafens in Rechnung gestellt.

- 5.2. Abholung und Auslieferung erfolgen zwischen 7:00 und 17:00 Uhr an Werktagen (Mo - Fr ohne Feiertage), sofern nicht anders lautend vereinbart. Örtliche Abweichungen können vorkommen, abhängig von den Ein- und Auslieferzeiten des jeweiligen Terminals oder Hafens.

6. BESTELLUNG

- 6.1. Bestellungen sind schriftlich oder elektronisch (z.B. via EDI) einzureichen. Die Schriftform soll dem Muster einer Transportbestellung des Kundendienstes entsprechen. Musterformulare sind bei www.greencargo.com unter „Boka transport“ zu laden. Die elektronische Bestellung erfolgt im vereinbarten Format. Bestellungen dürfen nur von den in der Produktionsanlage eingetragenen Personen oder ihren Vertretern vorgenommen werden.
- 6.2. Der Kunde soll Green Cargo spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung der Beförderung darüber aufklären, ob die Güter ganz oder teilweise Spezialtransporte benötigen oder den Regeln von ADR, IMDG oder anderen vergleichbaren Regeln unterliegen.
- 6.3. Im Fall, daß die Sendung ganz oder teilweise aus Gefahrgut besteht, soll ein getrennter Frachtbrief für solche Güter verwendet werden. Der Kunde haftet dafür, daß das Gut im Frachtbrief gemäß den zwingenden Vorschriften, z.B. ADR oder IMDG, deklariert ist, und daß jedes Packstück mit der in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Markierung und Etikettierung gekennzeichnet sind. Ferner, daß eine Transportkarte für die jeweilige Güterart in den Sprachen der zu durchfahrenden Länder beigefügt wird, einschließlich entsprechendem Absenderausweis.
- 6.4. Das Bestellannahmefenster ist wochenweise zwei Wochen im voraus geöffnet. Beim Kundendienst von Green Cargo können Bestellungen gemäß geltendem Abkommen frühestens am Montag einer Woche eingereicht werden für eine Beförderung zu einer beliebigen Zeit in der 2. Woche nach Eingang der Bestellung. Das heißt: Bestellung Woche 1 für Transport Woche 3. Die Bestellung soll spätestens um 9:00 Uhr am Werktag vor der Ausführung des Dienstes eingehen.

7. ABBESTELLUNG UND ÄNDERUNG DES BEFÖRDERUNGSaufTRAGES

- 7.1. Jede Abbestellung oder Änderung des Beförderungsauftrages ist beim Kundendienst von Green Cargo anzumelden.
- 7.2. Green Cargo hat das Recht, bei Abbestellung eines bereits bestätigten Beförderungsauftrages einen Zuschlag zu erheben.

8. STÖRUNGSMELDUNG

- 8.1. Soweit der Kunde nicht schriftlich auf Störungsmeldungen verzichtet hat, wird Green Cargo eine Überschreitung der in der Auftragsbestätigung angegebenen Ankunftszeit von mehr als einer Stunde melden. Die Meldung wird dem in der Produktionsanlage angegebenen Empfänger der Störungsmeldungen zugestellt. Eine Störungsmeldung an weitere Empfänger erfolgt nur nach gesonderten Bestellung des Kunden.
- 8.2. Die Störungsmeldung wird zwischen 7:00 und 17:00 Uhr an Werktagen (Mo - Fr ohne Feiertage) versandt und enthält Auskünfte über die neue Abfahrts- oder Ankunftszeit.

9. VERLADEHINWEISE

- 9.1. Der Kunde haftet als Absender für die Verladung und Befestigung der Güter nach den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Verladerichtlinien. Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, daß der Absender auf Verlangen ein Ladungssicherungszertifikat ausstellt z.B. CPC für Seetransport. Verladerichtlinien sind bei www.greencargo.com unter „Boka transport“ einsehbar. Bei weiterem Bedarf an Verladeberatung ist mit dem Kundendienst von Green Cargo oder dem zuständigen Verkäufer Kontakt aufzunehmen.

10. AUSSERGEWÖHNLICHE SENDUNGEN

- 1.1. Als außergewöhnlicher Sendung wird eine Sendung mit Lademaßüberschreitung bezeichnet. Sie benötigt eine Sondergenehmigung.
 - 1.2. Die Beförderung außergewöhnlicher Sendungen gemäß diesem Abkommen erfolgt unter der Voraussetzung, daß Green Cargo die entsprechende Zulassung für außergewöhnliche Sendungen sowie Bescheide zu etwaigen Beförderungsbedingungen von den zuständigen Infrastrukturbetreibern erhalten hat. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der an Green Cargo zum Zwecke der Zulassung übermittelten Angaben. Die Zulassung nebst Bedingungen basiert auf den Angaben über Maße und Gewichte, die der Kunde für den Spezialtransport eingereicht hat. Es obliegt daher dem Kunden, dafür zu sorgen, daß die vom Kunden angegebenen Maß- und Gewichtsangaben nicht überschritten werden. Bei etwaigem Überschreiten haftet der Kunde voll für sämtliche daraus resultierenden Folgen.
 - 1.3. Im Frachtbrief hat der Kunde bei Transport in das Feld für die Güterart die Zulassungsnummer einzutragen, die in der Preis- und Produkthanlage verzeichnet ist. Die Verpflichtungen von Green Cargo zur Durchführung des Auftrages entfallen, falls während der Laufzeit des Abkommens die Zulassung durch die zuständigen Behörden erlischt, sowie bei größeren, durch Dritte verursachten Betriebsstörungen oder Umleitungen.
-